

Prüfungsordnung der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 29. Juli 2016

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Juli 2016 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 29. Juli 2016, Az. 7831.176-W-01 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fachsprache
- § 12 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- 1. Orientierungsprüfung
 - § 20 Zweck der Orientierungsprüfung
 - § 21 Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 2. Bachelorprüfung
 - § 22 Zweck der Bachelorprüfung
 - § 23 Art und Umfang der Bachelorprüfung
 - § 24 Studienprojekt
 - § 25 Bachelorarbeit
 - § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
 - § 27 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlagen: Struktur des Studiengangs und Übersicht über die Modulprüfungen.

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universitäten Hohenheim und Stuttgart.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Faches beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Universitäten Hohenheim und Stuttgart gemeinsam den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

- (1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen, Übungen, Seminare und Projekt- oder Studienarbeiten und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- (1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 2. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT- Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.
- (3) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelorgrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180. Davon entfallen 12 Leistungspunkte auf das Abschlussprojekt und 168 auf Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums.
- (4) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird in den Anlagen I - VII zu dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich inhaltlich in vier Bereiche:
 - Zum Bereich (A) zählen die Allgemeinen Studienleistungen mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten.
 - Der zweite Bereich (B) gliedert sich in die drei Säulen Informatik (48 Leistungspunkte), Wirtschaftsinformatik (45 Leistungspunkte) und Betriebswirtschaftslehre (27 Leistungspunkte).
 - Der dritte Bereich (C) ist ein Wahlpflichtbereich mit einem Umfang von 18 Leistungspunkten.
 - Der vierte Bereich (D) umfasst das Abschlussprojekt, welches aus den Teilleistungen Studienprojekt (6 Leistungspunkte) und Bachelorarbeit (6 Leistungspunkte) besteht.

Das Lehrangebot erstreckt sich über alle 6 Fachsemester.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen studienbegleitenden Modulprüfungen der Bereiche A-C sowie der im Abschlussprojekt enthaltenen Leistungen.
- (3) Der Inhalt der Module der Bereiche A-C ist in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Bei den Wahlmöglichkeiten im Bereich (B) sowie im Wahlpflichtbereich (C) legt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine zu prüfenden Fächer fest. Die Festlegung der Wahl erfolgt durch die Anmeldung der ersten Teilleistung aus dem jeweiligen Wahlpflichtbereich.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist die Orientierungsprüfung abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Modulprüfungen, aus denen sich die Orientierungsprüfung zusammensetzt, sind in § 21 geregelt.
- (2) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 gilt eine Fristüberschreitung von
 1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
 2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.

- (3) werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 25 Abs. 2 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftsinformatik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, berichtet der Gemeinsamen Kommission über die Entwicklung der Prüfungs-, Studien- und Bearbeitungszeiten und über die Verteilung der Fach und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Er tagt mindestens einmal in jedem Semester. An seinen Sitzungen kann ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals aus Fakultäten, die im Studiengang Wirtschaftsinformatik Lehrveranstaltungen anbieten. Von jeder der drei mitwirkenden Fakultäten müssen je zwei Professoren als Mitglieder stammen; hinzu kommt von jeder Hochschule ein Mitglied aus dem akademischen Mittelbau. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der zur gleichen Fakultät bzw. Universität wie das zugehörige Mitglied gehören muss. Anfangs werden acht Mitglieder (und ihre Stellvertreter) gewählt, von denen zwei nur auf ein Jahr und weitere drei nur auf zwei Jahre bestimmt werden. Für die weitere Besetzung gilt ein rollierendes Verfahren: Die Gemeinsame Kommission wählt jedes Jahr nur die ausscheidenden Mitglieder einschließlich deren Stellvertretern nach. Dem Prüfungsausschuss gehören ferner zwei studentische Mitglieder mit beratender Stimme an, die von den studentischen Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission benannt. Sie müssen Professoren und als solche Beamte des Landes Baden-Württemberg sein. Einer muss der Universität Hohenheim, der andere der Universität Stuttgart angehören.

- (4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Er kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes bedienen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, die laufenden Geschäfte zu erledigen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seines Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist der Widerspruch dem Prorektor Lehre und Weiterbildung der übernehmenden Universität zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistenten bzw. -assistentinnen, Oberingenieure bzw. -ingenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter(innen), Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfer(innen) bestellt werden, wenn Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer(innen) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens eine Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in dem Fachgebiet, in dem geprüft wird, abgelegt haben.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert ist,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt und
 4. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik verlangt werden. Über Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit den Universitäten nicht bereits vorliegend, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Bachelorprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität Stuttgart bekannt gegeben.

§ 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Studienleistungen sind
 1. Vorleistungen,
 2. nicht benotete Leistungsnachweise,
 3. benotete Leistungsnachweise.
- (3) Prüfungsleistungen sind
 1. schriftliche Prüfungen,
 2. mündliche Prüfungen,
 3. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen.
- (4) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (5) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 12 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.

- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro 3 Leistungspunkte, mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor sein. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 15 Abs. 2 Satz 3). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 40 und höchstens 180 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Bei Prüfungen mit Antwort-Wahl-Aufgaben werden je Frage drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Punkte für die Beantwortung einer Frage werden nur dann vergeben, wenn allein die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde; Maluspunkte werden nicht vergeben.

- (5) Schriftliche Modulprüfungen mit ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 54 Prozent der erreichbaren Punkte (Mindestpunktzahl) erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Modulprüfung erreichte Punktzahl unterhalb von 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl liegt, ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Anteil der erreichten Punkte nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlich von den Studierenden bei dem Prüfungstermin erreichten Punktzahl liegt. Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung wird linear auf die Einzelnoten 1,0 bis 4,0 gemäß §16 aufgeteilt.
- (6) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil fehlerhafter Antwort-Wahl-Aufgaben in einer Klausur bei über 20 Prozent, ist die Klausur ungültig und muss wiederholt werden.

§ 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

- (1) Studienleistungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und unbenotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0). Benotete Studienleistungen werden gemäß Abs. 2 bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen und benotete Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen oder benotete Studienleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und/oder benoteten Studienleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen. Die Gewichtung der einzelnen Leistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten in den Modulen lauten :

(Bei einem Durchschnitt) bis 1,5	=	sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung oder benotete Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungs begleitende Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die bzw. der Vorsitzende die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (4) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Bei einer nicht bestandenen Fachprüfung müssen nur die nicht bestandenen Teilleistungen wiederholt werden. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird als Endnote des betreffenden Teils gewertet.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in einem Fall zulässig. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ebenfalls unzulässig.
- (4) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung, die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist oder eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20 bis 30 Minuten Dauer (Nachprüfung). Dies gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 18 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 16 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen.
- (6) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Studienleistungen können wiederholt werden. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird als Endnote des betreffenden Teils gewertet.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zuständig. Zweifelhafte Fälle kann sie dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Stuttgart oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung in den Studiengang oder nach Rückkehr von einem Auslandsstudium zu stellen, danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle nach Abs. 1, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (6) Studienzeiten aus einem vorausgegangenem Studium werden entsprechend der anerkannten Leistungen angerechnet. Das bedeutet, die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester orientiert sich am Umfang der anerkannten Leistungen.

II. Prüfungen

1. Orientierungsprüfung

§ 20 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. In der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium der Wirtschaftsinformatik gewachsen sind und dass sie insbesondere die analytischen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 21 Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung hat bestanden, wer folgende Module bestanden hat:

- Programmierung und Software-Entwicklung,
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik,
- in Abhängigkeit vom gewählten Wahlpflichtbereich BWL entweder das Modul Grundlagen der BWL (Universität Stuttgart) oder das Modul GBWL 1 (Universität Hohenheim)

(2) Die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen, die in den Modulen zu erbringen sind, sind in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

2. Bachelorprüfung

§ 22 Zweck der Bachelorprüfung

Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium der Wirtschaftsinformatik in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

§ 23 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen
2. dem Abschlussprojekt.

§ 24 Studienprojekt

(1) Ein Studienprojekt dauert in der Regel ein Semester (einschließlich der an die Vorlesungszeit anschließenden vorlesungsfreien Zeit). An einem Studienprojekt nehmen in der Regel mehrere Kandidaten/Kandidatinnen teil. Die Teilnehmer bilden für diese Dauer eine Projektgruppe. Neben fachlichen Kenntnissen erlernen die Teilnehmer Präsentations- und Diskussionstechniken, das Arbeiten im Team, systematisches Vorgehen bei größeren Problemstellungen, die Dokumentation der Resultate und Vorgehensweisen und die Einbeziehung von Rahmenbedingungen.

- (2) Das Studienprojekt unterliegt der fachlichen Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Die Zulassung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin zu einem Studienprojekt erfolgt durch das Prüfungsamt. Themenstellung, Datum des Projektbeginns und die verbindliche Teilnahme an dem Studienprojekt sind von Betreuer bzw. Betreuerin vorzuschlagen und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen und werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Dabei ist der einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin zugeordnete Aufgabenteil in allgemeiner Form zu kennzeichnen. Mit der Einrichtung eines Studienprojektes ist sicherzustellen, dass nach dessen Beginn alle Teilnehmenden die Möglichkeit haben, das Projekt erfolgreich zu beenden.
- (3) In einem Studienprojekt bearbeitet die Projektgruppe eine Aufgabe, die durch eine Dokumentation und eine fakultätsöffentliche Präsentation, zu der jedes Mitglied einen Beitrag zu leisten hat, abgeschlossen wird. In der Dokumentation und evtl. praktischen Ergebnissen (Prototypen, Modellen, etc.) muss nachvollziehbar und eindeutig gekennzeichnet sein, welches Mitglied der Projektgruppe welche Leistungen erbracht hat. Die zu bewertende Prüfungsleistung jedes Mitglieds setzt sich in der Regel aus mehreren Einzelleistungen zusammen, die von dem Prüfer/der Prüferin zu Projektbeginn festgelegt werden. Die Einzelleistungen sind innerhalb der Laufzeit des Projekts zu erbringen, es sei denn, das Mitglied hat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für ein einzelnes Mitglied oder für das Studienprojekt insgesamt um bis zu 2 Monate verlängern.
- (4) Wird ein Studienprojekt nicht bestanden, so kann der Kandidat an höchstens einem weiteren Studienprojekt teilnehmen. Eine Teilnahme an weiteren Studienprojekten ist danach ausgeschlossen.
- (5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat an einem Studienprojekt zum nächst möglichen Termin teilnehmen kann.

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Mit der Bachelorarbeit werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bachelorarbeit schließt inhaltlich an ein bestandenes Studienprojekt an. Hierbei bearbeitet jede/r Studierende eigenständig ein abgegrenztes Thema, das in engem Zusammenhang mit dem Thema des Studienprojekts steht. Daher soll die Bachelor-Arbeit im Regelfall in dem auf das Studienprojekt folgenden Semester angefertigt werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 180 Stunden verteilt über 8 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit erstellt werden, dann muss aber nachvollziehbar und eindeutig gekennzeichnet sein, welcher Teil der Arbeit welchem Kandidaten bzw. welcher Kandidatin zugeordnet war.

- (3) Die Bachelorarbeit unterliegt der fachlichen Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Die Zulassung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin erfolgt durch das Prüfungsamt. Themenstellung, Datum des Bearbeitungsbeginns und die verbindliche Teilnahme sind von Betreuer bzw. Betreuerin vorzuschlagen und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen und werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.
- (5) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 2 ist die fertige Bachelorarbeit in zwei gebundenen Exemplaren bei der bzw. dem Betreuer(in) abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,
1. dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
 4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat und
 5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer die Prüferin bzw. der Prüfer ist, die bzw. der das Thema gemäß Abs. 3 vergeben hat. einer der Prüfer muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder apl. Professorin oder Professor sein. Sie bewerten die Bachelorarbeit mit einer der in §15 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module, aus denen sich die Bachelorprüfung zusammensetzt, und der Note für die Bachelorarbeit, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Bachelorarbeit. § 15 Abs. 3 und 4 gelten für die Berechnung entsprechend.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.

- (3) Hat die zu prüfende Person die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

§ 27 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die zu prüfende Person eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Es wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von den Rektoren beider Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Hohenheim und der Universität Stuttgart versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

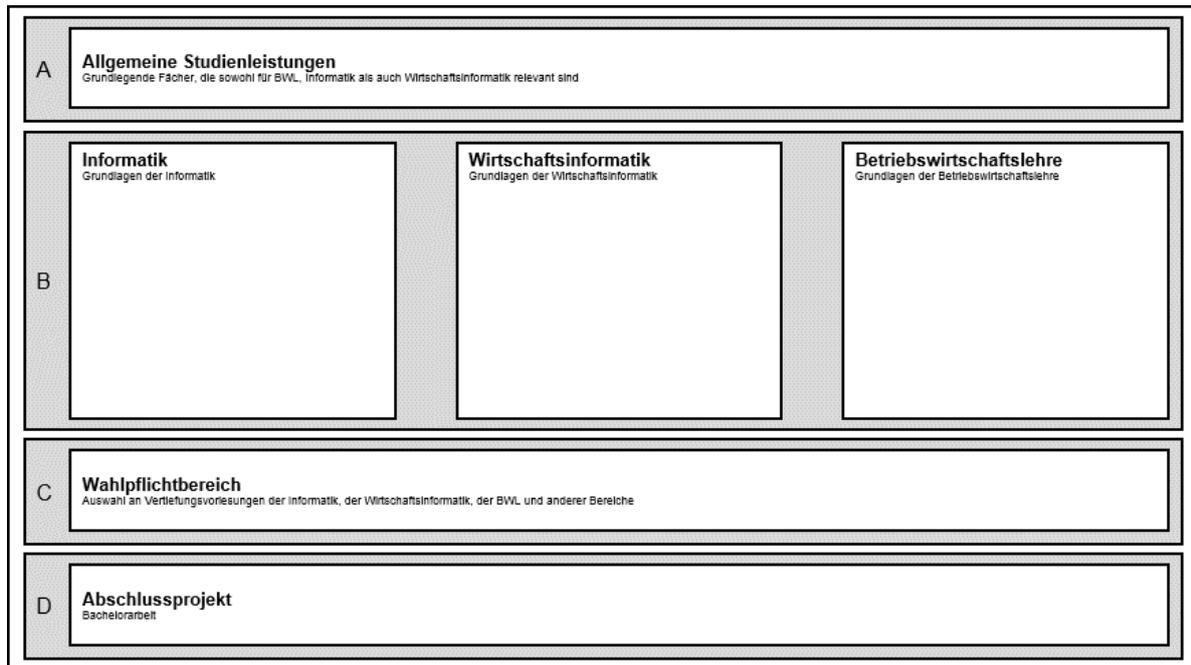
§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 28. August 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 69/2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 59/2015) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2020. Auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können diese Studierenden auch in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 2016 zu stellen.

Stuttgart, den 29. Juli 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage I: Übersicht über die Struktur des Studiengangs



Anlage II: Übersicht über die Allgemeinen Studienleistungen (Bereich (A), 30 Leistungspunkte)

Nr.	Modul	Art	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (S)	B	P	X							PL	9
2	Statistik 1 (H)	E	P		X						BSL	6
3	Statistik 2 (H)	E	P			X					BSL	6
4	Seminar interdisziplinäre Themen (H/S)	fS	P		X						BSL	6
5	Überfachliche Schlüsselqualifikationen	üS	P						X		USL	3

Erläuterungen:

- (H) Universität Hohenheim, (S) Universität Stuttgart
- Art: B (Basis), K (Kern) oder E (Ergänzung) sowie fS (fachaffine Schlüsselqualifikation) oder üS (übergreifende Schlüsselqualifikation)
- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- Zu Nr. 5: Als überfachliche Schlüsselqualifikationen können Module aus dem Katalog der Universität Stuttgart für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen im Umfang von 3 LP belegt werden.

Anlage III: Übersicht über die Säule Informatik (Bereich (B), 48 Leistungspunkte)

Nr.	Modul	Art	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	Programmierung und Software-Entwicklung(S)	B	P	X						V	PL	9
2	Automaten und Formale Sprachen (S)	B	P			X				V	PL	6
3	Datenstrukturen und Algorithmen (S)	K	P		X					V	PL	9
4	Programmentwicklung (S)	K	P			X					PL	6
5	Einführung in die Softwaretechnik (S)	K	P		X					V	PL	6
6	Modellierung (S)	K	P				X			V	PL	6
7	Wahlpflichtmodul Informatik	E	W*						X	X		6
											V	

* Die als Wahlpflichtmodul Informatik wählbaren Module sind im Modulhandbuch geregelt. Aus den angebotenen Modulen ist ein Modul erfolgreich zu absolvieren.

Erläuterungen:

1. (H) Universität Hohenheim, (S) Universität Stuttgart
2. Art: B (Basis), K (Kern) oder E (Ergänzung) sowie fS (fachaffine Schlüsselqualifikation) oder üS (übergreifende Schlüsselqualifikation)
3. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
4. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
5. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
6. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Anlage IV: Übersicht über die Säule Wirtschaftsinformatik (Bereich (B), 45 Leistungspunkte)

Nr.	Modul	Art	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik (H)	K	P	X							PL	6
2	Softwarepraktikum (H)	K	P				X				LBP	6
3	Betriebliche Informationssysteme (S)	K	P				X	X			PL	9
4	Informationsmanagement (S)	K	P					X	X		PL	9
5	Wissensverarbeitung (H)	üS	P				X				PL	6
6	Informatikrecht (H)	üS	P				X			BSL		3
7	Informationsverarbeitungspraktikum (S)	K	P		X						LBP	6

Erläuterungen:

1. (H) Universität Hohenheim, (S) Universität Stuttgart
2. Art: B (Basis), K (Kern) oder E (Ergänzung) sowie fS (fachaffine Schlüsselqualifikation) oder üS (übergreifende Schlüsselqualifikation)
3. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
4. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
5. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
6. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Anlage V: Übersicht über die Säule Betriebswirtschaftslehre (Bereich (B), 27 Leistungspunkte)

Nr.	Modul	Art	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte	
				1	2	3	4	5	6				
1	Wahlpflichtbereich BWL Stuttgart (S)	B	W*	X		X					insgesamt 12 LP		
	Pflichtmodule		P								BSL	3	
											BSL	6	
												PL	6
											BSL	9	
	Wahlmodule		W								BSL	3	
											BSL	6	
												PL	6
											BSL	9	
	2	Wahlpflichtbereich BWL Hohenheim (H)	B	W*	X		X					insgesamt 12 LP	
Pflichtmodule			P								BSL	3	
											BSL	6	
												PL	6
											BSL	9	
Wahlmodule			W								BSL	3	
											BSL	6	
												PL	6
											BSL	9	
3		GVWL 1: Märkte & wirtschaftliche Entscheidungen (H)	fS	P			X					PL	6
	4	BWL 1: Organisation, Personalführung, Strategisches Management (S)	B	P							PL	9	

*Es ist entweder der Wahlpflichtbereich BWL in Hohenheim oder in Stuttgart zu wählen. Jeder der beiden Wahlpflichtbereiche setzt sich aus Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Die Zuordnung der Module zu den Pflicht- und Wahlmodulen der beiden Wahlpflichtbereiche ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Mit der ersten Prüfungsanmeldung aus einem der beiden Wahlpflichtbereiche legt die bzw. der Studierende den gewählten Wahlpflichtbereich fest.

Erläuterungen:

- (H) Universität Hohenheim, (S) Universität Stuttgart
- Art: B (Basis), K (Kern) oder E (Ergänzung) sowie fS (fachaffine Schlüsselqualifikation) oder üS (übergreifende Schlüsselqualifikation)
- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Anlage VI: Übersicht über den Wahlpflichtbereich (Bereich C), 18 Leistungspunkte

Nr.	Modul	Art	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	Wahlbereich (H/S)		W				X	X	X	Insgesamt 18 LP		
	Pflichtmodule	E	P							BSL	3	
				BSL	6							
					LBP	6						
					PL	6						
				V	PL	6						
					PL	9						
				V	PL	9						
	Wahlmodule	E	W							BSL	3	
				BSL	6							
					LBP	6						
					PL	6						
				V	PL	6						
					PL	9						
				V	PL	9						

Im Wahlpflichtbereich C muss ein Wahlbereich im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Die angebotenen Wahlpflichtbereiche und die ihnen zugeordneten wählbaren Module sind im Modulhandbuch geregelt. Ein Wahlpflichtbereich kann sich aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen zusammensetzen. Die Zuordnung der Module eines Wahlpflichtbereichs zu den Pflicht- und Wahlmodule ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Module, die bereits in den Wahlbereichen der Anlagen II bis V belegt wurden, können nicht mehr gewählt werden. Die Modulleistungen eines Wahlpflichtbereichs sollen im vierten bis sechsten Semester erbracht werden. Mit der ersten Prüfungsanmeldung aus einem der angebotenen Wahlpflichtbereiche legt die bzw. der Studierende den gewählten Wahlpflichtbereich fest.

Erläuterungen:

1. (H) Universität Hohenheim, (S) Universität Stuttgart
2. Art*: B (Basis), K (Kern) oder E (Ergänzung) sowie fS (fachaffine Schlüsselqualifikation) oder üS (übergreifende Schlüsselqualifikation)
3. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
4. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
5. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
6. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Anlage VII: Übersicht über das Abschlussprojekt (Bereich (D), 12 Leistungspunkte)

Nr.	Modul	Art	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien-leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	Studienprojekt	K	P					X			LBP	6
2	Bachelorarbeit		P						X			6

Erläuterungen:

1. (H) Universität Hohenheim, (S) Universität Stuttgart
2. Art: B (Basis), K (Kern) oder E (Ergänzung) sowie fS (fachaffine Schlüsselqualifikation) oder üS (übergreifende Schlüsselqualifikation)
3. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
4. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
5. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
6. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.